



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 602.960/21-V/1/85

Demokratisierung des
Verwaltungsverfahrens;
Begutachtung von Gesetzesentwürfen

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
Sachbearbeiter

MATZKA
Klappe 2395 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

H. Ötzwanger

Gesetzesentwurf
Zl. <i>67</i> -GE/19 <i>85</i>
Datum <i>1985 07 22</i>
Verteilt <i>24. Juli 1985</i> <i>gab</i>

- An
- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- die Parlamtsdirektion
- den Rechnungshof
- die Volksanwaltschaft
- den Verfassungsgerichtshof
- den Verwaltungsgerichtshof
- alle Bundesministerien
- das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V
- den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
- alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
- das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
- die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
- die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
- die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
- alle Ämter der Landesregierungen
- die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- den Datenschutzrat
- die Datenschutzkommission
- die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
- den Österreichischen Städtebund
- den Österreichischen Gemeindebund
- die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- den Österreichischen Arbeiterkammertag
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- den Österreichischen Landarbeiterkammertag
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- alle Rechtsanwaltskammern
- die Österreichische Notariatskammer
- die Österreichische Patentanwaltskammer
- die Österreichische Ärztekammer
- die Österreichische Dentistenkammer
- die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- die Österreichische Apothekerkammer
- die Bundesingenieurkammer
- die Kammer der Wirtschaftstrehänder
- die Österreichische Hochschülerschaft

- 2 -

die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage die Entwürfe einer B-VG-Novelle, eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter und einer AVG-Novelle zur Begutachtung. Die Gesetzentwürfe sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und stellen ein einheitliches Reformpaket dar, das insbesondere die Bürgernähe des Verfahrens und die Bürgerbeteiligung an Verwaltungsentscheidungen verstärken soll.

Für diese Reform sind insbesondere die folgenden Überlegungen maßgeblich:

Das Bedürfnis der Bevölkerung, an Verwaltungsentscheidungen, vor allem an solchen mit besonderer Umweltrelevanz mitzuwirken, ist in letzter Zeit stark gestiegen. Ebenso häufen sich die Klagen darüber, daß die Errichtung von Anlagen meist mehrere Bewilligungen nach verschiedenen Rechtsvorschriften erfordert; mehrfache mündliche Verhandlungen in den zeitlich nicht aufeinander abgestimmten Verfahren verzögerten die Projektabwicklung. Um diesen Anliegen entgegenzukommen, sollen Instrumente der Bürgerbeteiligung in das Verwaltungsverfahren eingebaut und die Möglichkeit eröffnet werden, bei

E n t w u r fBundesgesetz vom ..., mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 lautet:

"(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag oder den Karfreitag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen."

2. Im § 34 Abs. 2 wird nach den Worten "... und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden" ein Punkt gesetzt. Der Rest des Abs. 2 und die Abs. 3 bis 5 entfallen.

3. Nach § 36 werden die folgenden Bestimmungen eingefügt:

"II. Teil: Bürgerbeteiligungsverfahren

§ 36 a. Ist in den Verwaltungsvorschriften als Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ein Bürgerbeteiligungsverfahren angeordnet, so ist dieses nach den folgenden Bestimmungen dieses Teiles durchzuführen.

- 2 -

Stellungnahmeverfahren

§ 36 b. (1) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung samt den Beilagen, die das Vorhaben erkennen lassen, ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das Vorhaben verwirklicht werden soll, einen Monat zur Einsicht aufzulegen. Dabei gilt § 17 Abs. 3.

(2) Die Auflage ist spätestens bei Beginn der Auflagefrist von der Auflagebehörde in der für das betroffene Gebiet ortsüblichen Weise, jedenfalls aber in ihrem amtlichen Kundmachungsblatt und in örtlichen Zeitungen, kundzumachen.

(3) Die Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine kurze Darstellung des Vorhabens;
2. Ort und Zeit der Auflage;
3. den Hinweis darauf, daß und in welcher Form Stellungnahmen eingebracht werden können;
4. einen Hinweis auf die Parteistellung von Personengruppen, die ausreichend unterstützte Stellungnahmen eingebracht haben, im weiteren Verfahren.

§ 36 c. (1) Wer in die Wählerevidenz einer Gemeinde jenes politischen Bezirks, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, oder eines unmittelbar angrenzenden politischen Bezirks eingetragen ist, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich bei der Behörde eine Stellungnahme einbringen.

(2) Die Stellungnahme kann von Personen im Sinne des Abs. 1 unterstützt werden. Die Unterstützung hat in Form einer

- 3 -

Unterschriftenliste zu erfolgen, aus der die Identität der Unterstützer festgestellt werden kann. Sie ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen.

(3) Sofern eine Stellungnahme von mindestens X % der Personen im Sinne des Abs. 1 oder einer von der jeweiligen Verwaltungsvorschrift festgesetzten niedrigeren Zahl von Personen unterstützt ist, nimmt diese Personengruppe am weiteren Verfahren im Rahmen der eingebrachten Stellungnahme als Partei teil.

(4) Gesetzlicher Vertreter der Personengruppe ist die an erster Stelle der Unterschriftenliste stehende Person. Der Vertreter kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch einen anderen ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit jener Personen, die die jeweilige Stellungnahme unterstützt haben.

§ 36 d. Wenn die Verwaltungsvorschriften dies vorsehen, können auch Gemeinden innerhalb der im § 36 c Abs. 1 vorgesehenen Frist Stellungnahmen einbringen und am weiteren Verfahren im Rahmen der eingebrachten Stellungnahmen als Parteien teilnehmen.

Anhörung

§ 36 e. (1) Spätestens drei Monate nach Ablauf der Stellungnahmefrist hat die Behörde eine Anhörung zur Erörterung der Stellungnahmen anzuberaumen.

(2) Ort und Zeit dieser Anhörung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich kundzumachen. Der Antragsteller, die am Verfahren beteiligten Behörden, die sonstigen Parteien und Beteiligten und die Personen, welche Stellungnahmen eingebracht haben, sind zu benachrichtigen. Sind mehr als XXXXX Personen zu

- 4 -

benachrichtigen, so kann dies auch durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen; in diesem Fall hat die Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

(3) Der Anhörung sind tunlichst Sachverständige beizuziehen.

§ 36 f. Das Ergebnis der Anhörung ist dem Antragsteller, den am Verfahren beteiligten Behörden, den sonstigen Parteien und Beteiligten und den Vertretern der Personen, welche ausreichend unterstützte Stellungnahmen eingebracht haben, zuzustellen und bei der Behörde zwei Wochen zur Einsicht aufzulegen."

4. Die Teile II bis V erhalten die Bezeichnungen "III" bis "VI".

5. Nach § 55 werden die folgenden Bestimmungen eingefügt:

"3. Abschnitt: Verfahrenskonzentration

§ 55 a. Sind für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage Bewilligungen nach verschiedenen Rechtsvorschriften erforderlich, so können auf Antrag des Bewilligungswerbers Bürgerbeteiligungsverfahren und Ermittlungsverfahren, insbesondere mündliche Verhandlungen, ganz oder teilweise gemeinsam von der Bezirksverwaltungsbehörde als verfahrensleitender Behörde durchgeführt werden, wenn und insoweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Darüber ist, nachdem die Bewilligungsbehörden gehört worden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Bescheid (Konzentrationsbescheid) zu erlassen. Gegen einen solchen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

- 5 -

§ 55 b. Der Konzentrationsbescheid ist dem Antragsteller und den Bewilligungsbehörden zuzustellen. Er hat die Verfahrensschritte, die von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen sind, zu bezeichnen. Er begründet bis zu deren Abschluß die ausschließliche Zuständigkeit der verfahrensleitenden Behörde zu diesen Verfahrensschritten.

§ 55 c. (1) Die verfahrensleitende Behörde hat die Bewilligungsbehörden zu den einzelnen Verfahrensschritten zu laden, damit die Organe der Bewilligungsbehörden auf die vollständige und rechtmäßige Durchführung der Verfahrensschritte hinwirken können.

(2) Über die von der verfahrensleitenden Behörde durchgeführten Verfahrensschritte sind Niederschriften anzufertigen, die den Parteien und den Bewilligungsbehörden zuzustellen sind.

§ 55 d. Die Bewilligungsbehörden können nach Erhalt der Niederschrift die Ermittlungen allenfalls ergänzen oder neu durchführen."

6. Dem § 73 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Im Fall der Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens beginnt der Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist mit dem der Anhörung folgenden Tag oder mit dem Verstreichen der im § 36 e Abs. 1 vorgesehenen Frist."

7. Vor dem § 80 wird folgende Überschrift eingefügt:

"VII. Teil: Vollziehung"

- 6 -

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ... in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Verfahren nicht anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Vorblatt

Problem:

Das Bedürfnis der Bevölkerung, an Verwaltungsentscheidungen, insbesondere an solchen mit besonderer Umweltrelevanz mitzuwirken, ist in letzter Zeit stark gestiegen. Ebenso häufen sich die Klagen darüber, daß die Errichtung von Anlagen meist mehrere Bewilligungen nach verschiedenen Rechtsvorschriften erfordert. Mehrfache mündliche Verhandlungen in den zeitlich nicht abgestimmten Verfahren verzögerten die Projektabwicklung.

Lösung:

Eine Änderung der verfahrensrechtlichen Regelungen soll eine Bürgerbeteiligung (bei ausreichender Beteiligung sogar die Mitwirkung als Partei) sowie eine Konzentration einzelner Verfahrensschritte ermöglichen.

Alternativen:

Als Alternative zum Bürgerbeteiligungsverfahren käme ein Ausbau plebiszitärer Instrumente in Frage. Dadurch wäre allerdings die Mitwirkung am administrativen Entscheidungsprozeß nicht im wünschenswerten Maß gewährleistet.

Eine Alternative zur Verfahrenskonzentration läge im - allerdings wenig realistischen - Gesetzgebungsverzicht entweder des Bundes- oder des Landesgesetzgebers, um die Zahl der notwendigen Bewilligungen zu reduzieren.

Kosten:

Die Beurteilung der mit dem Gesetzentwurf verbundenen Kosten ist mangels entsprechender Verwaltungsverfahrensstatistiken nicht möglich. Es aber aber jedenfalls zu erwarten, daß die Konzentration von Verfahren zu Einsparungen führt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Zum Bürgerbeteiligungsverfahren

In den letzten Jahren ist in Österreich das Interesse an direkter Demokratie, an Demokratisierung der Entscheidungen der Verwaltung ganz offensichtlich stark gewachsen. Die Probleme des Umweltschutzes, große Bauwerke, wichtige Planungsvorhaben, in die Zukunft wirkende Maßnahmen erzeugen bei den Menschen eine Betroffenheit, die stärker als in früherer Zeit das Bedürfnis nach mehr Demokratie und die Bereitschaft zu mehr Mitbestimmung und Mitverantwortung artikulieren läßt.

Diesem Anliegen nach mehr Mitbestimmung und direkter Demokratie kann auf zwei Arten Rechnung getragen werden:

Einerseits durch einen Ausbau der klassischen Formen der plebiszitären Demokratie; dabei muß aber der Nachteil in Kauf genommen werden, daß das Volksbegehren, die Volksabstimmung, die Volksbefragung zwangsläufig auf sehr allgemeine Fragen und auf solche Fragen beschränkt sind, die sich sinnvollerweise auf eine ja/nein-Alternative reduzieren lassen. Der Forderung nach mehr direkter Demokratie und Mitbestimmung kann andererseits aber auch im Zusammenhang mit den Angelegenheiten Rechnung getragen werden, die die Menschen in ihrem engeren Lebensbereich unmittelbar betreffen. Hier ist vor allem an eine Demokratisierung des Verfahrens, an eine stärkere Öffnung des Verfahrens für die Interessen der Betroffenen zu denken.

Ziel der vorliegenden Novelle ist es, in diesem zweiten Bereich eine Demokratisierung herbeizuführen. Hier ist die Betroffenheit am größten, hier sind die Interessen der Betroffenen am unmittelbarsten, hier kann konkret vom Einzelnen mitverwaltet werden, hier kommt am ehesten der wirkliche Wille

- 2 -

der Menschen und nicht der der Massenmedien zum Ausdruck, hier kann der Einzelne am besten seine Kenntnisse und Fähigkeiten für die Gemeinschaft einbringen. Daher setzt die Reform bei einer Demokratisierung des Verfahrens an, deren Schwerpunkt der Ausbau der Mitwirkungsmöglichkeiten von Bürgerinitiativen in Verwaltungsverfahren über bestimmte Großprojekte wäre.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützen sich die neu eingefügten Bestimmungen über das Bürgerbeteiligungsverfahren auf Art. 11 Abs. 2 B-VG. Daraus ergibt sich, daß es sich ausschließlich um Verfahrensregelungen handeln darf, die dann in einem Verfahren zum Tragen kommen, wenn die Materien Gesetze die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens vorsehen. Aus dem Charakter der vorliegenden Regelung als allgemeine Verfahrensvorschrift ergibt sich weiters, daß in den materiellrechtlichen Vorschriften insoweit auch Abweichungen von der hier vorgesehenen Ausgestaltung des Bürgerbeteiligungsverfahrens vorgenommen werden können, als dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.

Die hier getroffene Lösung macht zwar die tatsächliche Einführung der Bürgerbeteiligung von der materiellrechtlichen Anordnung abhängig, hat aber dafür den Vorteil, eine für Bundes- wie Landeskompetenzbereiche gleichermaßen anwendbare Regelung zu schaffen. Im Bereich der Bundeszuständigkeiten wird dies vor allem für das Wasserrechtsgesetz 1959 und im Forstgesetz 1975, in der Gewerbeordnung 1973, im Berggesetz 1975, Luftfahrtgesetz, Eisenbahngesetz 1957, Rohrleitungsgesetz, Dampfkessel-Emissionsgesetz und im Elektrizitätswirtschaftsgesetz bei Projekten größeren Umfangs vorzusehen sein. Das System wird allerdings so lange unvollständig sein, als nicht auch landesgesetzliche Vorschriften - insbesondere im Baurecht und in Rechtsgebieten des Umweltschutzes - von dieser verfahrensrechtlichen Möglichkeit Gebrauch machen.

- 3 -

2. Zur Rationalisierung von Verwaltungsverfahren

Seit einiger Zeit mehren sich die Klagen darüber, daß die Errichtung von Anlagen meist mehrere Bewilligungen nach verschiedenen Rechtsvorschriften erfordert. Mehrfache mündliche Verhandlungen in den zeitlich nicht abgestimmten Verfahren verzögern die Projektabwicklung. In diesem Sinne hat 1983 auch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft dem Bund vorgeschlagen, durch eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG mit den Ländern für die Rationalisierung bau-, gewerbe-, naturschutz- und wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren zu sorgen. Gleichartige Forderungen wurden etwa auch vom Österreichischen Verein zur Förderung von Kleinkraftwerken erhoben.

Vertreter des Bundes und der Länder haben in der Folge die Möglichkeiten verfahrenskonzentrierender Maßnahmen beraten. Dabei zeigte sich eine beachtliche Skepsis gegenüber einer einschlägigen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG. Maßgebend für diese Beurteilung waren ähnliche Erwägungen, wie sie auch bei H. MAYER, Genehmigungskonkurrenz und Verfahrenskonzentration, Wien 1985, angestellt wurden ("... es erscheint kaum möglich, generell zu bestimmen, bei welchen Bewilligungskonkurrenzen eine Verfahrenskonzentration eintritt").

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen zur Verfahrenskonzentration beruhen auf den folgenden Überlegungen:

- Es wird nicht in die bestehende Kompetenzverteilung für die Erteilung von Bewilligungen eingegriffen.
- Er gewährleistet maximale Flexibilität, da die Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Verfahrenskonzentrationen nach den Gegebenheiten des Einzelfalls möglich ist.

- 4 -

- Durch die gemeinsame Durchführung einzelner oder mehrerer Verfahrensschritte, insbesondere durch die Konzentration der Bürgerbeteiligungsverfahren, wird es möglich,
 - o daß ein ähnlicher Personenkreis (die Parteien des jeweiligen Verfahrens) grundsätzlich nur einmal geladen werden muß,
 - o daß Einwände gegen das Projekt nur einmal und konzentriert vorgebracht werden müssen,
 - o daß sich die Sachverständigen bei der Begutachtung des Projektes aufeinander abstimmen und unterschiedliche Gesichtspunkte gleichzeitig erörtert werden können.

Da die verfahrensleitende Behörde Aufgaben aus verschiedenen Vollzugsbereichen besorgen soll, ist eine Änderung des B-VG notwendig.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist es erforderlich, den durch das Fristenhemmungsgesetz, BGBl. Nr. 37/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 189/1963, teilweise materiell derogierten § 33 Abs. 2 AVG an dieses Gesetz anzupassen. Die im § 1 Abs. 2 des Fristenhemmungsgesetzes genannten Ausnahmen für die in Staatsverträgen und in der Eisenbahn-Verkehrsordnung festgesetzten Fristen werden durch die Neufassung des § 33 AVG nicht berührt.

Zu Art. I Z 2:

Eine Verwaltung, die sich um Bürgernähe bemüht und die in der konstruktiven Zusammenarbeit der staatlichen Organe mit den Beteiligten des Verfahrens den besten Weg zur Bewältigung ihrer Vollziehungsaufgaben sieht, sollte auf das dem Bild der Obrigkeitsverwaltung entsprechende Instrument der

- 5 -

Ordnungsstrafe weitestmöglich verzichten können. Ausländische Beispiele zeigen, daß die Verwaltung durchaus auch ohne diese Einrichtung arbeiten kann.

Die vorliegende Novelle beseitigt daher generell die Geldstrafe und Haftstrafe im Ordnungsstrafenkatalog und beläßt nur jene Maßnahmen, die im Interesse des ordnungsgemäßen Ganges eines Verfahrens unverzichtbar sind: Ermahnung, Entziehung des Wortes, Entfernung von einer Verhandlung und Bestellung eines Bevollmächtigten.

Im übrigen ist jede Handlung, die den Tatbestand einer Straftat verwirklicht, ohnedies den Regelungen des Strafrechts auch dann unterworfen, wenn sie gegenüber einem Verwaltungsorgan in einem Verwaltungsverfahren gesetzt wird; eine zweifache Bestrafung ist hier wohl entbehrlich.

Zu Art. I Z 3:

Zu § 36 a:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, überläßt es diese Norm den Materiengesetzen anzuordnen, ob und in welchen Verfahren die Bürgerbeteiligung stattfinden soll; daneben hat der Materiengesetzgeber noch die Möglichkeit, Abweichungen im Verfahrensablauf selbst anzuordnen, wenn - und nur wenn - dies zur Regelung des Gegenstandes unabdingbar ist.

Ordnet das Gesetz die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens an, so kann ohne dessen Durchführung keine rechtmäßige Bewilligung erteilt werden. Für die Erteilung der Bewilligung ist somit zwar die Durchführung des Verfahrens erforderlich, nicht jedoch ist es notwendig, daß alle Details der Bewilligung dabei auch tatsächlich erörtert wurden. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Projekt im späteren Verfahren geändert wird: eine solche Änderung macht kein neuerliches Bürgerbeteiligungsverfahren notwendig.

- 6 -

Für jene Fälle, in denen die Verwaltungsvorschriften für ein Projekt mehrere aufeinanderfolgende Bewilligungen vorsehen (zum Beispiel das Wasserrechtsgesetz 1959 in den Fällen bevorzugter Wasserbauten), wird es Aufgabe des Materiengesetzgebers sein, das Bürgerbeteiligungsverfahren in jenem Bewilligungsverfahren vorzusehen, das ihm hiefür am geeignetsten erscheint; eine Durchführung mehrerer Bürgerbeteiligungsverfahren im Zusammenhang mit einem Projekt ist wohl nicht sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Konzentrationsmöglichkeit solcher Verfahren (Erläuterungen zu den §§ 55 a ff) hingewiesen.

Zu § 36 b:

Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung sollen solche Beilagen angeschlossen werden, aus denen bei Anlegung einer Durchschnittsbetrachtung jemand, der seine Rechte im Bürgerbeteiligungsverfahren ausüben will, die für die Wahrung seiner Rechte erforderlichen Informationen erhalten kann. Die Detailliertheit der Angaben wird von der Art und Größe des Projekts abhängen, doch wird jedenfalls die Vorlage von Detailplänen und umfassenden Detailbeschreibungen für Zwecke des Bürgerbeteiligungsverfahrens nicht verlangt werden können.

Die Auflage erfolgt bei der Bezirksverwaltungsbehörde, was nicht notwendigerweise eine Auflage in ihrem Amtsgebäude erfordert, sondern die Möglichkeit der Wahl eines allenfalls geeigneten Ortes in räumlicher Nähe läßt. Liegt ein Vorhaben in den Sprengeln verschiedener Behörden, so hat jede von ihnen die Auflage vorzunehmen.

Zu § 36 c:

Das Stellungnahmerecht im Bürgerbeteiligungsverfahren ist zweistufig:

Wer zu dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis gehört, hat das Recht auf Einbringung einer schriftlichen Stellungnahme,

- 7 -

auf Benachrichtigung von der Durchführung der Anhörung nach Maßgabe des § 36 e (an der er entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten teilnehmen kann) und auf Einsicht in das Ergebnis der Anhörung.

Wird eine Stellungnahme aber von einer qualifizierten Zahl von Personen unterstützt, so nimmt diese Gruppe als einheitliche verfahrensrechtliche Person am weiteren Verfahren als Partei mit allen Rechten teil. Diese Parteistellung beschränkt sich allerdings auf den Umfang ihrer Stellungnahme. Das bedeutet, daß sie eine ganze Reihe verfahrensrechtlicher Ansprüche und ein subjektives Recht darauf hat, daß ihre Einwendungen bei der behördlichen Entscheidung entsprechend gewürdigt werden; diese Konstruktion gibt der "Initiativgruppe" aber kein subjektives Recht darauf, daß die Behörde alle nur denkbaren objektiven Rechtswidrigkeiten vermeidet. Insofern werden - im Unterschied zu den vom Gesetz mit subjektiven Rechten ausgestatteten Parteien im Sinne des § 8 AVG - von diesen "Initiativgruppen" nicht alle, aber jedenfalls jene Rechtswidrigkeiten bekämpft werden können, die sie in ihrer verfahrensrechtlichen Stellung und in den von ihr vorgebrachten rechtlich bedeutsamen Anliegen verletzen.

Da die Abgrenzung der Betroffenheit eines Personenkreises angesichts der zahllosen denkbaren Anwendungsfälle der Bürgerbeteiligung unmöglich ist, knüpft die Norm an einer Durchschnittsbetrachtung an und geht von den Personen aus, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Bezirk, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, oder in einem Nachbarbezirk haben. Die einfachste Art der Erfassung dieses Personenkreises, die für allfällige Überprüfungen der Parteistellung erforderlich ist, ist die Anknüpfung an die Wählerevidenz.

Da das Gesetz für die Begründung der Parteistellung gemäß Abs. 3 eine Mindestzahl von Unterstützern fordert, geht diese Parteistellung notwendigerweise dann verloren, wenn nachträglich durch Zurückziehen von Unterschriften deren Zahl unter die erforderliche Grenze sinkt.

- 8 -

Zu § 36 d:

Wenn die Gemeinde, in der ein Projekt gelegen ist, am Verfahren teilnehmen will, so reicht hiefür ein Beschluß ihrer demokratisch legitimierten Organe. Die Ausübung der Parteienrechte der Gemeinde wird dem eigenen Wirkungsbereich zuzuordnen sein.

Dabei verbleibt es - so wie bei der Anordnung des Bürgerbeteiligungsverfahrens insgesamt - in der Zuständigkeit des Materiengesetzgebers, darüber zu entscheiden, ob die Gemeinden in dieses Verfahren einbezogen werden sollen.

Zu § 36 e:

Die Anhörung soll ein öffentliches Hearing sein, in das möglichst alle für und gegen das Projekt sprechenden Argumente ein erstes Mal aufeinandertreffen und ein erstes Mal beurteilt werden können. Hier werden sich die strittigen Punkte des Vorhabens und Kompromiß- bzw. Konsensmöglichkeiten abzeichnen. Diese ersten Abklärungen können für den weiteren Gang des Verfahrens äußerst nützlich sein, die mündliche Verhandlung kann dadurch allerdings in keiner Weise ersetzt werden.

Im Interesse möglichst umfassender Darlegung aller Argumente bei der Anhörung verzichtet das Gesetz auf enge Regelungen dieses Verfahrensschrittes. Es wird allerdings im Interesse des weiteren Verfahrens liegen, die Anhörung möglichst am Ort des Projekts oder der Behörde und unter möglichst vollständiger Beteiligung aller Interessenten durchzuführen. Im Hinblick darauf, daß bei großen Vorhaben die Zahl der Personen, welche Stellungnahmen unterbreiten, sehr groß sein kann, räumt die Bestimmung bewußt kein subjektives Recht auf Teilnahme ein, da dieses angesichts der faktischen Gegebenheiten ohnedies mit Ausnahmen versehen werden müßte. Aus demselben Grund wird auch keine formelle Ladung, sondern eine bloße Benachrichtigung der Interessenten vorgesehen.

- 9 -

Die Beiziehung von Sachverständigen wird dort möglich und tunlich sein, wo der Behörde bereits bekannt ist, welche Fragenbereiche von welchen Sachverständigen zu beurteilen sein werden. Die Bestimmung schließt im übrigen nicht die Beiziehung solcher Sachverständiger aus, die von den Einbringern von Stellungnahmen genannt werden.

Der Ablauf der Anhörung wird von dem den Vorsitz führenden Organ aufgrund seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse zweckmäßig zu gestalten sein.

Zu § 36 f:

Das Ergebnis der Anhörung soll - entsprechend seinem Zweck im Ablauf des Bürgerbeteiligungsverfahrens - eine Zusammenfassung der wesentlichen Vorbringen und der wichtigen Diskussionspunkte der Anhörung enthalten. Besonders wichtig wird einerseits die Darstellung jener Punkte sein, in denen Einigung zwischen allen Anwesenden bestand, und andererseits die Gegenüberstellung der wesentlichen kontroversiellen Auffassungen.

Zu Art. I Z 5:

Zu § 55a:

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß ein Antrag auf Konzentration nur bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gestellt wird und nicht bei jeder Bewilligungsbehörde wiederholt werden muß. Der Antrag hätte darzulegen, welche der gleichzeitig beantragten Verfahren konzentriert werden sollen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sodann die zuständigen Bewilligungsbehörden zu verständigen.

Die bescheidmäßige Entscheidung über eine Konzentration von Verfahren hat zur Voraussetzung, daß die Bewilligungsbehörde vor der Bescheiderlassung gehört werden und eine Konzentration im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und

- 10 -

Kostensparnis gelegen ist. Anhörung bedeutet in dem Zusammenhang freilich nicht, daß dadurch das Recht auf Weisung des zuständigen Bundes- oder Landesorgans geschmälert wird.

Um die Voraussetzungen für eine Konzentration beurteilen zu können, wird sich die Bezirksverwaltungsbehörde von den Bewilligungsbehörden Informationen über die Notwendigkeit von Bürgerbeteiligungsverfahren, über die im Ermittlungsverfahren zu ladenden Parteien, über die einzuholenden Sachverständigengutachten und über das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung usw. zu beschaffen haben.

Es ist davon auszugehen, daß eine Konzentration der Bürgerbeteiligungsverfahren in der Regel im Interesse der Zweckmäßigkeit und Raschheit der Verfahren liegt; seltener werden die Voraussetzungen für die Konzentration bei höherinstanzlichen Verfahren gegeben sein. Wenig zweckmäßig bzw. unmöglich wird eine Konzentration auch dann sein, wenn ein Bescheid aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Verhandlung an die erste Instanz zurückverwiesen wird, parallele Bewilligungsverfahren aber entweder bereits abgeschlossen oder weit fortgeschritten sind.

Zu § 55b:

Aus dem Konzentrationsbescheid soll ersichtlich sein, welche Anhörungen und Ermittlungen durchzuführen sind. Die Bewilligungsbehörden sollen dabei die Erforderlichkeit dieser Verfahrensschritte beurteilen, die verfahrensleitende Behörde jedoch die Sachverständigen bestimmen bzw. bestellen und die Termine für Anhörungs- und Ermittlungsverfahren festlegen. Da nicht gleichzeitig Verfahren von den Bewilligungsbehörden und der verfahrensleitenden Behörde durchgeführt werden sollen, ist eine ausschließliche Zuständigkeit der verfahrensleitenden Behörde vorgesehen.

- 11 -

Zu § 55c:

Den Bewilligungsbehörden soll es freistehen, durch ihre Organe am konzentrierten Verfahren teilzunehmen, um auf eine vollständige und umfassende Feststellung des für die Entscheidung erforderlichen Sachverhaltes hinwirken zu können. Über die gemeinsam durchgeführten Verfahrensschritte sind Niederschriften nach § 14 AVG aufzunehmen und den Bewilligungsbehörden sowie den Verfahrensparteien zuzustellen. Dem Leiter einer gemeinsam durchgeführten mündlichen Verhandlung kommt dabei keine Entscheidungsbefugnis zu. Wenn etwa Personen, die von den Bewilligungsbehörden nicht als Parteien bezeichnet wurden, ihre Parteienstellung behaupten und Einwände vorbringen, sind diese Vorbringen zu protokollieren, aber über deren Rechtmäßigkeit keine Entscheidungen zu treffen. Es wird Sache der Bewilligungsbehörden sein, auf Grund der Protokolle der verfahrensleitenden Behörde die Vorbringen entsprechend zu werten.

Zu § 55d:

Die Bewilligungsbehörden sollen verpflichtet sein, sich bei der Erlassung ihrer Bescheide - soweit konzentriert wurde - auf die Ergebnisse der gemeinsamen Ermittlungsverfahren zu stützen. Wenn Sorge besteht, daß die verfahrensleitende Behörde es verabsäumt, alle entscheidungsrelevanten Erhebungen durchzuführen, sollte dies durch eine Teilnahme der Bewilligungsbehörde - etwa an der gemeinsamen mündlichen Verhandlung - gesichert werden.

Der Rationalisierungserfolg der Gesetzesänderung wird letztlich davon abhängen, daß es die Bewilligungsbehörden nicht zur Regel machen, konzentrierte Bürgerbeteiligungs- bzw. Ermittlungsverfahren neu durchzuführen oder zu ergänzen.

Verzögerungen der einzelnen Bewilligungsverfahren, die ausschließlich durch eine gänzliche oder teilweise

- 12 -

Konzentration der Verfahren bedingt sind, werden nicht von der (Bewilligungs-)Behörde als verschuldet zu betrachten sein. Die allenfalls nach § 73 AVG gestellten Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht werden daher abzuweisen sein, wenn Verzögerungen nur durch die Konzentration verursacht wurden.

Zu Art. I Z 6:

Diese Änderung ergibt sich als notwendige Konsequenz des Bürgerbeteiligungsverfahrens, für das eine gewisse Zeitspanne veranschlagt werden muß.

Zu Art. I Z 7:

Die Vollziehungsklausel des AVG ist unter der unzutreffenden Überschrift des V. Teiles "Kosten" eingereiht. Diese Unstimmigkeit soll beseitigt werden.

E n t w u r fBundesverfassungsgesetz vom ..., mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 490/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 11 wird als Abs. 3 eingefügt:

"(3) Sind für eine Anlage Bewilligungen nach verschiedenen Rechtsvorschriften erforderlich, so kann in Bundesgesetzen nach Abs. 2 ganz oder teilweise eine Konzentration der Bürgerbeteiligungs- und der Ermittlungsverfahren bei einer Bezirksverwaltungsbehörde als verfahrensleitender Behörde vorgesehen werden. Die Handhabung der Verfahrenskonzentration ist Landessache, wenn alle Bewilligungen, die sich auf das konzentrierte Verfahren stützen, Landessache sind; im übrigen ist sie eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung. Die Bewilligungsbehörden können ihre Bescheide - unbeschadet ihrer Befugnis zur Sachentscheidung - auf die Ergebnisse des konzentrierten Verfahrens stützen."

2. Im Art. 11 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

3. Art. 20 Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindevollziehung betrauten Organe sind, soweit gesetzlich

- 2 -

nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der Landesverteidigung, der Außenpolitik, im wirtschaftlichen Interesse einer Gebietskörperschaft oder zur Wahrung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz geboten ist (Amtsverschwiegenheit)."

4. Dem Art. 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindevollziehung betrauten Organe haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht. Die näheren Bestimmungen werden durch Bundesgesetz getroffen."

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit ... in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Vorblatt

Problem:

In der letzten Zeit wurden wiederholt Forderungen nach bürgernäherer Verwaltung erhoben und dabei insbesondere verlangt, Möglichkeiten der Konzentration mehrerer verwaltungsbehördlicher Verfahren bei einer Behörde vorzusehen, das Auskunftsrecht der Bürger gegenüber der Verwaltung auszubauen und die Amtsverschwiegenheit, soweit sie sich auf Interessen der Gebietskörperschaft bezieht, auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Lösung:

1. Ermöglichung der Konzentration von Teilen verschiedener Verfahren zur Bewilligung einer Anlage bei der Bezirksverwaltungsbehörde.
2. Änderung des Art. 20 Abs. 3 B-VG im Sinne einer Liberalisierung des Amtsverschwiegenheitsgebotes zugunsten der Interessen einer Gebietskörperschaft und Ausdehnung der bisher für die Bundesministerien geltenden Auskunftspflicht auf alle Organe der Vollziehung.

Alternativen:

- ad 1. Umfassende Änderungen in der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung.
- ad 2. keine

Kosten:

- ad 1. Durch die Konzentration sind geringfügige Einsparungen im Verwaltungsaufwand zu erwarten.
- ad 2. Geringe, nicht bezifferbare Einnahmenverluste durch die Gebührenfreiheit von Auskunftserteilungen. Im vorhinein nicht exakt bezifferbare Kosten durch erhöhte Auskunftstätigkeit.

Erläuterungen

Zu Art. I Z 1:

Die verfahrensleitenden Behörden sollen Aufgaben aus verschiedenen Vollzugsbereichen (Bund, Land, gegebenenfalls autonomer Wirkungsbereich der Gemeinde) übernehmen. Da die verfahrensleitenden Behörden einen besonderen Aufgabenbereich bekommen sollen, muß ihre Tätigkeit etwa im Hinblick auf Fragen der Amtshaftung, des allfälligen Weisungsrechtes einem bestimmten Vollziehungsbereich zugeordnet werden.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die verfahrensleitende Behörde im Vollziehungsbereich des Landes tätig wird, wenn sich der Konzentrationsbescheid ausschließlich auf Verfahren bezieht, die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zu erteilende Bewilligungen betreffen, im übrigen aber in der mittelbaren Bundesverwaltung tätig sind.

Die Bestimmung der Bezirksverwaltungsbehörde als verfahrensleitende Behörde hat mehrere Gründe:

Zum einen ist sie in der mittelbaren Bundesverwaltung und aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ohnehin in den meisten Fällen erste Instanz; zum anderen verfügt sie über einen zwar fachkundigen, aber noch nicht so spezialisierten Beamtenapparat wie etwa die Ämter der Landesregierungen oder die Bundesministerien. Darüberhinaus ist auch die räumliche Nähe zu den Parteien des Verfahrens ausschlaggebend.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den §§ 55 a bis 55 e des gleichzeitig vorgelegten Entwurfs einer AVG-Novelle verwiesen.

- 2 -

Zu Art. I Z 2:

Die Z 2 des Art. I ergibt sich als notwendige legislative Folge der Z 1.

Zu Art. I Z 3:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Bereits in seinem Erkenntnis VfSlg. 6288 hat der Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, daß zwischen dem Institut der Amtsverschwiegenheit und dem Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 10 EMRK) ein Spannungsverhältnis besteht. Wiewohl die Amtsverschwiegenheit in ihrem bisherigen Umfang nicht im Widerspruch zu diesem Grundrecht steht, ist dennoch in demokratischen Gesellschaften eine Entwicklung nicht zu übersehen, die auf Öffnung der Verwaltung gegenüber den Informationsbedürfnissen der Bürger drängt. Diese Entwicklung hat beispielsweise auf der Ebene des Europarates in der Empfehlung Nr. R(81)19 über den Zugang zu Verwaltungsinformationen einen Niederschlag gefunden und zeigt sich in der österreichischen Rechtsordnung etwa im Auskunftsrecht des § 3 Z 5 BMG. Doch die Forderungen der Bürger nach einem weiteren Abbau der Amtsverschwiegenheit - insbesondere der im Interesse der Gebietskörperschaft gelegenen - nehmen weiterhin zu. Die Entwurfsbestimmung unternimmt es, diesem Anliegen Rechnung zu tragen.

Im ersten Halbsatz des Art. 20 Abs. 3 wird der Ausdruck "Verwaltung" durch den zutreffenderen Ausdruck "Vollziehung" ersetzt, da keinerlei Zweifel daran bestehen kann, daß die Amtsverschwiegenheit auch für die Gerichtsbarkeit gilt (vgl. etwa § 58 RDG).

Die bisher allgemein umschriebene Geheimhaltung "im Interesse einer Gebietskörperschaft" wird durch die Novelle präzisiert

- 3 -

und dadurch gleichzeitig in ihrem Umfang eingeschränkt. Nunmehr sollen nicht mehr jedes Geheimhaltungsinteresse einer Gebietskörperschaft, sondern nur mehr die taxativ aufgezählten Interessen eine Geheimhaltung rechtfertigen. Dabei wird die Verschwiegenheit "im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung" nur dann geboten sein, wenn ohne sie eine rechtmäßige oder richtige Entscheidung einer Behörde unmöglich oder wesentlich erschwert würde. Der folgende Tatbestand (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) schließt auch die im Art. 10 Abs. 2 EMRK gesondert genannte Verbrechensverhütung mit ein, geht aber ebenso wie die Geheimhaltungspflicht im Interesse der Landesverteidigung und der Außenpolitik über die Tatbestände dieser Norm nicht hinaus. Das wirtschaftliche Interesse einer Gebietskörperschaft wird dann eine Geheimhaltung gebieten, wenn bei Anlegung einer Durchschnittsbetrachtung die Weitergabe der Information unmittelbar wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen würde; solche Fälle können insbesondere bei Planungsvorhaben und im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auftreten.

Die Wendung "zur Wahrung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz" soll die Wendung "im Interesse der Parteien" ersetzen, um eine vollständige Übereinstimmung zwischen der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und § 1 DSG herzustellen. Zwar wurde auf dem Boden der geltenden Rechtslage - nicht zuletzt unter Berufung auf die parlamentarischen Materialien zum DSG - überwiegend argumentiert, daß beide Geheimhaltungspflichten denselben Umfang hätten, doch warf die unterschiedliche Terminologie immer wieder Probleme auf. Durch die Neuformulierung soll nunmehr terminologische Klarheit darüber geschaffen werden, ohne daß die Geheimhaltungsinteressen Betroffener gegenüber dem bisherigen Rechtszustand verändert würden.

- 4 -

Zu Art. I Z 4:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Mit der vorliegenden Regelung wird das Auskunftsrecht nach dem BMG 1973, das sich bisher durchaus bewährt hat, auf alle Organe der Vollziehung (das heißt der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit) ausgedehnt.

Angesichts des Umstandes, daß verschiedene Organe sowohl in der Bundes- als auch in der Landes- und Gemeindeverwaltung tätig werden, scheint eine für alle diese Vollzugsbereiche einheitliche Regelung des Auskunftsrechts zweckmäßig. Diese Einheitlichkeit läßt eine umfassende bundesverfassungsgesetzliche Anordnung geboten erscheinen. Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Erlassung der Durchführungsregelung folgt dem System des Art. 23 B-VG.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter verwiesen.

E n t w u r fBundesgesetz vom ... über die Auskunftspflicht
der öffentlichen Ämter

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindevollziehung betrauten Organe haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Auskünfte zu erteilen, soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht entgegensteht.

§ 2. Auskunftsbegehren können von jedermann mündlich oder schriftlich angebracht werden. § 13 Abs. 2 AVG gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß das Organ dem Auskunftswerber die schriftliche Ausführung eines mündlich gestellten Auskunftsbegehrens auftragen kann, wenn aus dem mündlichen Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht.

§ 3. Schriftliche Auskunftsbegehren sind binnen acht Wochen nach ihrem Einlangen zu beantworten. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.

§ 4. Wird die Auskunft nicht erteilt, so ist auf Verlangen des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen.

§ 5. Anbringen nach diesem Bundesgesetz sind von Stempelgebühren und von Verwaltungsabgaben befreit.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ... in Kraft.

- 2 -

(2) Mit ... wird § 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, aufgehoben.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Vorblatt

Problem:

Das bewährte Auskunftsrecht nach dem Muster des BMG 1973 soll über den Kreis der Bundesministerien hinaus auf alle Organe der Vollziehung ausgeweitet werden.

Lösung:

Bundesgesetzliche Regelung nach dem Muster des § 3 Z 5 des BMG 1973 unter Einbeziehung der sich aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dazu ergebenden Konsequenzen.

Alternativen:

- a) Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.
- b) Unterschiedliche Auskunftsregelungen für verschiedene Bereiche der Vollziehung.

Kosten:

Geringe, im einzelnen nicht bezifferbare Einnahmenverluste durch die Gebührenfreiheit von Auskunftserteilungen. Im vorhinein nicht exakt bezifferbare Kosten durch erhöhte Auskunftstätigkeit.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch § 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes 1973 wurde die Auskunftspflicht der Bundesministerien eingeführt. Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Regelung haben gezeigt, daß hier eine Regelung geschaffen wurde, die den Informationsbedürfnissen der Bürger Rechnung trägt, ohne den Gang der staatlichen Verwaltung über Gebühr zu behindern. Diese Regelung wird nun auf alle Organe der Bundes-, Landes- und Gemeindevollziehung ausgedehnt, wobei der Umfang der Auskunftspflicht der genannten Regelung entspricht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des Gesetzes gründet sich auf den gleichzeitig vorgelegten Entwurf des Art. 20 Abs. 4 B-VG.

Angesichts des Umstandes, daß verschiedene Organe sowohl in der Bundes- als auch in der Landes- und Gemeindeverwaltung tätig werden, scheint eine für alle diese Vollzugsbereiche einheitliche Regelung des Auskunftsrechts zweckmäßig.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Auskunftspflicht soll nunmehr alle Organe (im funktionalen Sinn) der Bundes-, Landes- und Gemeindevollziehung, unabhängig von ihrer organisationsrechtlichen Stellung erfassen. Sie gilt für die Verwaltung ebenso wie für die Gerichtsbarkeit, für die Hoheitsverwaltung ebenso wie für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung.

- 2 -

Zu § 2:

Die Erfahrung bei der Vollziehung des BMG zeigt, daß die meisten Auskunftsbegehren telefonisch an die Verwaltung gerichtet und von dieser auf demselben Weg in für den Auskunftswerber zufriedenstellender Weise erledigt werden. Diese Vorgangsweise soll auch weiterhin durch die im Gesetz genannten mündlichen (dies erfaßt auch telefonische) Begehren möglich sein. Ist das mündlich vorgebrachte Begehren so unbestimmt, daß eine Auskunft nicht gegeben werden kann, so muß das Verwaltungsorgan die Möglichkeit haben, eine schriftliche Präzisierung aufzutragen. Ein solches Ersuchen um schriftliche Vorlage des Auskunftsbegehrens ist kein Bescheid. Kommt der Auskunftswerber diesem Ersuchen nicht nach, so kann naturgemäß keine Auskunft erteilt werden.

Zu § 3:

Mündliche Anfragen werden in aller Regel umgehend beantwortet werden, sodaß sich hiefür eine gesetzliche Fristsetzung erübrigt. Der Auskunftswerber hat es jedenfalls durch Einbringen eines schriftlichen Begehrens in der Hand, den Lauf der vorgesehenen Frist in Gang zu setzen. Aus der relativ kurz bemessenen Frist ergibt sich, daß Auskunftsbegehren konkrete, in dieser Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen. Im übrigen zeigt schon die Verwendung des Begriffs "Auskunft", daß die Vollziehung nicht unter Berufung auf diese Bestimmung zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen u.dgl. verhalten werden kann.

Zu § 4:

Diese Regelung verankert die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Auskunftsrecht nach dem BMG nun ausdrücklich im Gesetz. Als Gründe für die Nichterteilung einer

- 3 -

Auskunft werden nur die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und die tatsächliche Unmöglichkeit der Auskunftserteilung (insbesondere auch wegen Unklarheit oder Unverständlichkeit des Begehrens) in Frage kommen.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß sowohl das Auskunftsbegehren an sich als auch das im § 4 genannte Verlangen von Gebühren und Abgaben befreit sind.

Zu § 6:

Infolge der nunmehr umfassenden Regelung der Auskunftspflicht wird § 3 Z 5 des BMG 1973 entbehrlich.

A n l a g e

Vorschläge betreffend die Einführung der Bürgerbeteiligung
in einzelnen Verwaltungsvorschriften des Bundes

1.

Das Luftfahrtgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 238/1975, wird wie folgt geändert:

Dem § 70 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Vor Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 4 ist, falls eine Sicherheitszone oder die Erweiterung einer Sicherheitszone vorgesehen ist, ein Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem II. Teil des AVG durchzuführen."

2.

Das Eisenbahngesetz 1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 305/1976, wird wie folgt geändert:

Nach § 32 wird eingefügt:

"§ 32a. Vor der Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung nach den §§ 35 und 36 ist von der Behörde ein Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem II. Teil des AVG durchzuführen, sofern es sich um Großverschiebebahnhöfe oder um solche Maßnahmen handelt, für die im Hinblick auf ihren Umfang, auf das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigungen oder auf besondere öffentliche Interessen ein solches Verfahren durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorgeschrieben ist."

- 2 -

3.

Das Rohrleitungsgesetz, BGBl.Nr. 411/1975, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird eingefügt:

"Bürgerbeteiligung

§ 18a. Vor der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung nach § 20 ist von der Behörde ein Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem II. Teil des AVG 1950 durchzuführen, sofern es sich um Maßnahmen bezüglich Rohrleitungen handelt, für die im Hinblick auf ihrem Umfang, auf das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigungen oder auf besondere öffentliche Interessen ein solches Verfahren durch Verordnung des Bundesministers für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorgeschrieben ist."

2. Im § 19 Abs. 1 lautet der dritte Satz:

"Die in den Verzeichnissen gemäß § 18 Abs. 2 Z 3 bis 7 der Behörde bekanntzugebenden Betroffenen sowie die Personengruppen, denen gemäß § 36c Abs. 3 AVG Parteistellung zukommt, sind persönlich von der mündlichen Verhandlung zu verständigen."

3. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:

"Weiters kommt jenen Personengruppen Parteistellung zu, die im Bürgerbeteiligungsverfahren ausreichend unterstützte Stellungnahmen eingebracht haben."

4.

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 238/1985, wird wie folgt geändert:

- 3 -

Nach § 106 wird eingefügt:

"Bürgerbeteiligung

§ 106a (1) Das im II. Teil des AVG geregelte Bürgerbeteiligungsverfahren ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen bei

- a) Vorhaben zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie,
- b) Vorhaben zur Gewinnung von Sand und Kies (§ 31a Abs. 2; § 32), sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 10 ha handelt,
- c) Schutz- und Regulierungswasserbauten an Fließgewässern ausgenommen solche der Wildbach- und Lawinenberbauung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fließstrecke von mehr als 5 km handelt,
- d) Vorhaben zur Entwässerung oder Bewässerung einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 20 ha.

(2) Bei der Bewilligung von Detailmaßnahmen oder von Änderungen der im Abs. 1 genannten Vorhaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

(3) Die Bürgerbeteiligung ist nach Durchführung der vorläufigen Überprüfung (§ 104) und vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung (§ 107) durchzuführen.

(4) Bei den im Abs. 1 genannten Vorhaben sind die Gemeinden - unbeschadet des § 102 Abs. 1 lit.d - hinsichtlich jener Belange Partei, die im besonderen Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sind."

- 4 -

5.

Das Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 231/1977 und BGBl.Nr. 142/1978, wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird eingefügt:

"Bürgerbeteiligung

§ 18a. Vor der Erteilung einer Rodungsbewilligung für eine zusammenhängende Fläche ab einer Größe von einem halben Hektar ist von der Behörde ein Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem II. Teil des AVG durchzuführen."

6.

Weiters ist in Aussicht genommen, vergleichbare Regelungen jedenfalls in der Gewerbeordnung 1973, im Elektrizitätswirtschaftsgesetz und im Dampfkesselmissionsgesetz zu schaffen.

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

geltendes RechtB-VG

Art. 20. (3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

AVG

§ 33. (2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

neue FassungB-VG

Art. 20. (3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindevollziehung betrauten Organe sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der Landesverteidigung, der Außenpolitik, im wirtschaftlichen Interesse einer Gebietskörperschaft oder zur Wahrung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

AVG

§ 33. (2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag oder den Karfreitag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

- 2 -

§ 34. (2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 1000 S und, falls diese nicht einbringlich ist, Haft bis zu drei Tagen verhängt werden. Bei erschwerenden Umständen ist die selbständige oder gleichzeitige Verhängung einer Haftstrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig.

(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten und einem Disziplinarrecht nicht unterstehen, verhängte Ordnungsstrafen dürfen nicht in Haft umgewandelt werden. Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

§ 34. (2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden.

- 3 -

(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

- 3 -

unterschiedlichen Verfahren, die dasselbe Projekt betreffen, einzelne Verfahrensschritte bei einer Behörde zu konzentrieren. Diese Ergänzungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes stellen - gemeinsam mit der dafür erforderlichen Änderung des B-VG - das Kernstück des Reformpakets dar.

Darüber hinaus bestehen Forderungen der Öffentlichkeit nach einem Abbau der Amtsverschwiegenheit und nach einer stärkeren Verankerung des Auskunftsrechtes öffentlicher Ämter gegenüber den Bürgern. Aus diesem Grund sollen die Bestimmungen des B-VG über die Amtsverschwiegenheit geändert und die Auskunftspflicht aller Organe der Vollziehung des Bundes, der Länder und der Gemeinden vorgesehen werden.

Im Zuge der oben dargestellten Novellierung des AVG erschien es zweckmäßig, einige geringfügige, aus legistischen Gründen erforderliche Änderungen des Gesetzes in das Novellierungsvorhaben einzubeziehen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht insbesondere um Stellungnahme zur Frage, ob im § 36 c Abs. 3 AVG 1950, in der Fassung des beiliegenden Entwurfes, ein Prozentsatz für die Unterstützungs-erklärungen im Bürgerbeteiligungsverfahren festgelegt werden soll und bejahendenfalls, welcher Prozentsatz dabei vorzusehen wäre. (Die Alternative zu einer solchen Festlegung im AVG 1950 wäre ein Verweis auf die Materiengesetze und die ausschließliche Regelung der Prozentsätze in diesen Gesetzen.) In gleicher Weise wird ersucht, Vorschläge für den Umfang des im § 36 e Abs. 2 genannten Personenkreises zu unterbreiten.

Zusätzlich zu den erwähnten Gesetzentwürfen übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in einer weiteren Anlage eine Orientierung darüber, in welchen Verwaltungsvorschriften des Bundes an die Einführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens gedacht ist. Es wird ersucht, auch zu diesen Vorstellungen - unbeschadet ihres vorerst provisorischen Charakters - Stellung zu nehmen.

- 4 -

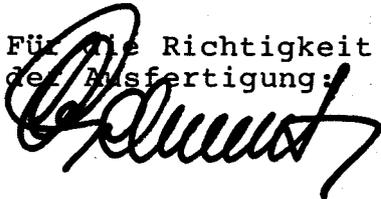
Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, die erbetene Stellungnahme bis zum

20. September 1985

zu übermitteln.

17. Juli 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Baumgartner', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.